

Angab.	Verzeichniß		Größe (Tragfähigkeit)		Rheber.	Capitaine.
	der		Cubifmeter Netto.	Brit. Reg.-Tonn Netto.		
Altonaer See-Schiffe.						
1	Alwine & Mora	Bejahn-Ever	112,2	39,00	Rörner, J. G.	Der Rheber
2	Balkfaher	Schooner	779,8	275,20	Wahlen, Balh.	Jansen, G.
3	Glaubius	Bejahn-Ever	102,0	36,21	Bredwoldt, Johannes.	Der Rheber
4	Elisabeth	Leichter	540,8	190,01	Rothendächer, C. J. K. zu Berlin.	Gätjens, J.
5	Geinrich Wilhelm	Galeas-Ever	98,8	34,70	Belling, D.	Der Rheber
6	Gertha	Bejahn-Ever	98,8	34,00	Schwenn, J. G. C.	Der Rheber
7	Jürgen	Barf	839,0	296,00	Reedmann Wm.	Reedmann, J.
8	Louise	Bejahn-Ever	87,5	30,80	Wichmann, J. G.	Der Rheber
9	Margaretha	Ever	75,2	26,50	Rörner, J. G.	Heinbold, B.
10	Niagara	Barf	1959,2	691,00	Peters, Jacob	Retels, C. J.
11	Olvia	Barf	1950,4	688,00	Lorenzen, G. W. & C.	Rissen, G. W. B.

Verhiedene Schiffgelegenheiten: Bei H. C. Bauer, Dithmarsches Haus*, Seeleermannstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Wobdorf jeden Dienstag durch Schiffer Classen und Fuhrmann Jasper. — Nach St. Margarethen Schiffer v. Joh.

Bei Johann Cohrs, gr. Elbstr. 4 (Hpr. 124): Fährhaus für Hintenwärder, Altenwärder, Cranx u. Burtebude, Berthe der See- u. Elbflüßer. Bei J. P. Cohrs, Elbbrücke 1: Der Schiffer G. Köhn nach Ochsenwärder täglich mit Fluthzeit, Johann Pahl nach Hitzgenberg, Fr. Bendi nach Mollwärder, und J. Meyer nach Latenberg, drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei Corbs & Stehmann, II. Elbstraße 25: nach Stade, Twielentz u. Burtebude pr. Dampfischiff täglich Gelegenheiten für Passagiere u. Sachen. Bei R. G. Söllnig Wm., Fährhaus, Holl. Reife 6: Annahme nach Glückstadt, Jzchoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Harz Wm., II. Elbstr. 17: Altenlander, Brunsbütteler, Cuxhavener, Elmshorner, Glückstädter, Jzchoer, Neuhäuser, Ottenborjer und Witteraner Berthe.

Bei J. G. Jürgenfen, Engelbrecht Raßf., gr. Elbstr. 35: Schiffsgeliegenheit tägl. nach Altemwärder u. Mühlenwärder, Schiffer Wähnen; Abfahrtszeit unbestimmt.

G. C. F. Meyer's Gasthof, Auswanderungs-Comtoir, große Elbstraße 104: Dampfischiff-Gelegenheit nach Stade, tägl. in den Sommermonaten, Nachmittags 2 1/2 und 3 1/2 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitag Morgens 7 Uhr. — Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampfischiffbrücke an; Schiffer nach Büsum, Wobdorf und Wobdrden liegen ebenfalls.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.
(Von den Handelsgesellschaften.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgeleiteten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Forderung in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Baarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht täglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Baarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzuzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzuzusetzen, unreinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gethenehen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.
Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Krottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngröhrchen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Bau-Polizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung scharf abgewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfenstern, inwieweit dieselben nicht nach der Straße hinausragen, die Anlegung von Dächern und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquissen müssen an allen Seiten mit der Unterkannte mindestens 2 m vom Krottoir entfernt bleiben. Vorstehende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Bau-Polizei-Commission angebracht werden. Etwas vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Marquissen der Wasserleitung u., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinüberragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßensplankers, Aufgraben des Grundes behufs Abgraben, Aufstellen von Bauplanen und Gerüsten, Hinlegen von Baumatcrialen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 25 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgetragene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Kinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung erteilt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Böden, Schloten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Eigerungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung

Abends	Morgens
31.	91
9.	21
18.	81
25.	84
31.	81
7.	71
15.	74
23.	74
10.	61
7.	61
15.	61
23.	54
31.	51
10.	5
18.	41
26.	41
31.	41

11 1/2 Uhr Nachts.
tonaer Paket-
98, I. Annahme-
2, K. bei Zanger;
Schladterbuden 15

Fuhrmann C. F.
len in Hamburg;

Fuhrmann H. W.
II.; II. Freiheit 37;

agen durch den
Annahmestellen:

durch den Fuhr-
r. Gärtnerstr. 57, I.
i. 4.

Roßmaterial z.
ämttlichen Wagn-
l. — Bestellungen:
Wagnhofstr. 29, K.
107. Tägliche Woll-
Wagnhöfen und den
e 107; G o m b u r g:

nn D. Hartmann,
tathausmarkt 12,

ges, fährt drei Mal
täglich. 11.
Morgens 10 Uhr

Nöngst. 66.
Paketannahme für
er und G. Witter.
erheit nach Wob-
drden und Fahr-
;

*, Kömigsstraße 8.
reute Krohn und
hr Morgens; Ab-
sch und von Darm-
schmittags retour,
achmittags retour,
tag retour. Fuhr-
siedt. — Nach und
Nachmittags 3 Uhr.
Donnerstags und
e. Nach Wittenberg;
müßel: Fuhrmann
H.

Altona für Dienst-
den, sind, insofern
die zweiten Sonn-
s mit dem Winger-
ndigungen zwischen
annuar und 31. Juli,
Dauer des Dienst-
s Monats.

Altona: der 1. Mai
Sonn- oder Festtag
ährliche Kündigung
n 30. April und
ge Kündigung für
ang statthinder ober
n. Juli, beide Tage
n. v. 2. Mai 1846.)